



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/008-2021#001
Datum: 23.09.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Haltepunkt Halle-Silberhöhe, Rückbau des außer Betrieb
befindlichen Bahnsteiges Gleis 4“**

in der Stadt Halle (Saale)

Bahn-km 0,285 bis 0,685

der Strecke 6354 Halle Hbf Aw - Halle-Ammendorf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	6
A.1	Genehmigung des Plans	6
A.2	Planunterlagen	6
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.2	Immissionsschutz	7
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	8
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	9
A.4.7	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	9
A.4.8	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Variantenentscheidung	13
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	14
B.4.4	Wasserhaushalt	14
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.4.6	Artenschutz	14
B.4.7	Immissionsschutz	14
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	16
B.4.9	Denkmalschutz	16
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	16
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	16

B.4.13	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	16
B.5	Gesamtabwägung	17
B.6	Sofortige Vollziehung.....	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BGBl	Bundesgesetzblatt
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl I S.3478), in der jeweils aktuellen Fassung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
DB	Deutsche Bahn
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 21.10.1991 (GVBl LSA S.398), in der jeweils aktuellen Fassung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA BGebV	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt) vom 21.07.2021, (BGBl I 2021 S. 3182)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) v. 27.04.2005 (GVBl LSA S.240), in der jeweils aktuellen Fassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) v. 10.12.2010 (GVBl LSA 2010, S. 569), in der jeweils aktuellen Fassung
Nr.	Nummer

o. g.	oben genannte
S.	Satz, Seite
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung v. 18.03.2021 (BGBl I S.540)
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686), in der jeweils aktuellen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S.102), in der jeweils aktuellen Fassung

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Haltepunkt Halle-Silberhöhe, Rückbau des außer Betrieb befindlichen Bahnsteiges Gleis 4“, in der Stadt Halle (Saale), Bahn-km 0,285 bis 0,685 der Strecke 6354, Halle Hbf Aw - Halle-Ammendorf, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Bahnsteigkante Bahnsteig 4
- Verfüllung der Treppenanlage
- Änderung der Anlagen des Tiefbaus und Kabeltiefbaus zur Schaffung der Profelfreiheit

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 28.04.2021, 8 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte Planungsstand 15.08.2020, Maßstab 1:50.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand 15.08.2020, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 15.08.2020, 1 Blatt	genehmigt
5	Querprofil Planungsstand 15.08.2020, Maßstab 1:100	genehmigt
6	Stellungnahme zu Baulärm und Erschütterung, Stand 06.04.2021 5 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit gefährlichen bzw. wassergefährdenden Stoffen sowie Feinsedimenten zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

A.4.2 Immissionsschutz

Stoffliche Immissionen

- (1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Anfeuchten des Material, niedrige Abwurfhöhen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staubemission entstehen.

Baubedingte Lärm-und Erschütterungsmissionen

- (3) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Abbrucharbeiten wird auf eine Pflicht zur Einhaltung der Festlegungen der Erschütterungsleitlinie verwiesen.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die generelle Pflicht zur Einhaltung der AVV Baulärm verwiesen.

- (5) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- (6) Es sind dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden. Anwohner sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über Art, Dauer und Ausmaß der Bautätigkeiten zu informieren.
- (7) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die beim Bau anfallenden Aushubabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Nach Beendigung der Abbruchmaßnahme sind der Unteren Abfallbehörde im Fachbereich Umwelt die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Abbruchabfälle gemäß §47 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorzulegen.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Halle oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Versorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern

auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Während der Rückbauarbeiten des Treppenaufganges ist dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Verbindungsweg unter der Eisenbahnüberführung ein besonderer barrierefreier Schutzweg für Fußgänger mit zugelassenem Radverkehr eingerichtet ist.

A.4.7 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist Kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Haltepunkt Halle-Silberhöhe, Rückbau des außer Betrieb befindlichen Bahnsteiges Gleis 4“ hat den Rückbau des außer Betrieb befindlichen Bahnsteiges Gleis 4 zur Herstellung der Profilverfreiheit sowie den dauerhaften Verschluss des Treppenaufganges zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,285 bis 0,685 der Strecke 6354 Halle Hbf Aw - Halle-Ammendorf in Halle (Saale).

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 12.01.2021, Az. I.NG-SO-O SGO PKH/PE20, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Haltepunkt Halle-Silberhöhe, Rückbau des außer Betrieb befindlichen Bahnsteiges Gleis 4“ beantragt. Der Antrag ist am 14.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.04.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.06.2021, Az. 631ppw/008-2021#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Halle Stellungnahme vom 13.07.2021, Az. Juliane.koenig@halle.de

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG das Benehmen hergestellt, indem ihnen mindestens je eine Ausfertigung der von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet wurde.

Des Weiteren werden durch das Vorhaben Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt.

Schließlich besteht keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 1 UVPG (siehe Punkt B.3), welche eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau des außer Betrieb befindlichen Bahnsteiges Gleis 4. Der Bahnsteig wird seit dem 09.12.2007 betrieblich nicht mehr genutzt. Die baulichen Anlagen der Bahnsteigkante ragen in das Regellichtraumprofil gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ein. Einragungen von baulichen Anlagen sind nur statthaft, wenn es der Bahnbetrieb fordert.

Der Rückbau ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Variantenentscheidung

Es wurden 3 Varianten für den Rückbau des Bahnsteiges 4 Halle-Silberhöhe untersucht.

Die Variante 1 sieht die Herstellung der Profillfreiheit mit 2,50 m von der Gleisachse ohne Randweg bahnlinks vor.

Die Variante 2 sieht die Herstellung des Regellichtraumprofils mit 3,30 m zur Gleisachse mit beidseitigem Randweg vor.

Die Variante 3 sieht den vollständigen Rückbau des Bahnsteiges mit zusätzlichen Maßnahmen an den Anlagen der Oberleitung sowie Leit-und Sicherungstechnik vor.

Hierbei würden aber umfangreiche Gründungsmaßnahmen an Oberleitungsanlagen und an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik erforderlich werden.

Die bevorzugte Variante und Bestandteil dieser Unterlage ist die Variante 2 und damit die Herstellung des Regellichtraumprofils.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden von dem Vorhaben nicht berührt.

B.4.4 Wasserhaushalt

Belange der Wasserwirtschaft und Gewässerschutz werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die untere Wasserbehörde der Stadt Halle bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege werden von dem Vorhaben nicht berührt. Insbesondere ist das Vorhaben nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Spalten und andere Quartier- bzw. Versteckmöglichkeiten für europäische Vogelarten und/oder Fledermäuse sind im Bereich des abzubrechenden Bahnsteiges nicht vorhanden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

1. Baubedingte Lärmimmissionen

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Plangenehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das plangenehmigte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Die Vorhabenträgerin hat in einer Stellungnahme zu Baulärm und Bauerschütterungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft untersucht (Unterlage 6). Die Bauarbeiten finden nur tagsüber im Zeitraum von 7-19 Uhr statt. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich der Bahnstrecke von einem Beurteilungspegel zwischen 60 und 65 dB (A) und für die nördlich der Bahnstrecke gelegenen Kleingärten von einem Beurteilungspegel von 65 dB (A) auszugehen ist. Für die Wohnbebauung nördlich der Bahnstrecke wurden Beurteilungspegel von 60 dB (A) prognostiziert.

Als aktive Schutzmaßnahme nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wird für die Abbrucharbeiten ein Bagger mit Abbruchzange statt eines Meißels zum Einsatz kommen. Damit wird eine Reduzierung des Emissionspegels von 10 dB (A) erreicht.

Die noch verbleibenden geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm sind vertretbar und stellen somit eine nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG für die Anwohner dar. Zum weiteren Schutz und der Information der Anwohner wurden zudem die Nebenbestimmungen unter A.4.2. (4) bis (8) erlassen. Diese entsprechen im Wesentlichen auch den Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle.

2. Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2. (1) bis (3) war zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohnern und Anliegern aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die untere Abfallbehörde der Stadt Halle bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor. Sie weist darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sowie § 47 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz einzuhalten sind. Daher wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.4.4 in diesen Bescheid übernommen.

B.4.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

Brandschutzrelevante Sachverhalte werden nicht berührt. Auflagen und Forderungen ergeben sich nicht.

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.4 (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Leitungen im Baubereich, die nach dem derzeitigen Planungsstand durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 haben daher einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Einschränkungen des Verbindungsweges unter der Eisenbahnüberführung erfolgen nur in geringem Maße. Daher wurden die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 aufgenommen.

B.4.13 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.7 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik

hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. § 5 der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 23.09.2021

Az. 631ppw/008-2021#001

EVH-Nr. 3452785

Im Auftrag